

# Ersatzleistungen für Auslandsaufenthalte (ab dem SoSe2020)

Gültig für die Fachstudiengänge der Fakultät SLK und Empfehlung für die Lehramtsstudierenden in den Fächern an der Fakultät SLK für alle Schulformen  
Stand: 05.01.2020

**Ersatzleistungen als Anerkennung für den Auslandsaufenthalt** sind nur in Ausnahmefällen und für diejenigen Studierenden sinnvoll, die sich bereits in einer fortgeschrittenen Phase ihres Studiums befinden.

Der nachfolgende Katalog von Alternativangeboten ermöglicht es den Betroffenen, planmäßig ihren Abschluss zu absolvieren. Der Katalog dient nicht dazu, den Auslandsaufenthalt generell zu ersetzen.

Weiter ist zu beachten, dass der Auslandsaufenthalt der Lehramtsstudierenden über die LAPO geregelt wird.<sup>1</sup> Es kann daher nicht im Ermessensbereich der Institute und/oder der Fakultät SLK liegen, Ersatzmöglichkeiten darzubringen. Ohne die geltenden Regelungen in Frage stellen zu wollen, schlagen die Institute der Fakultät SLK indes vor, dass sich das LaSuB (und auch das ZLSB) auch auf die vorgelegten Vorschläge beziehen kann. Eine gemeinsame Bewertung der Notwendigkeit von Auslandsaufenthalten und deren Ersatzleistung ist wünschenswert.

Prof. Dr. Alexander Lasch  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

---

<sup>1</sup> Aktuell: „Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Zulassungsvoraussetzungen des § 9 Absatz 5 LAPO I innerhalb einer Ausschlussfrist von 18 Monaten gemäß § 9 Abs. 3 und 5 LAPO I zu erbringen. Entsprechend können Nachweise für Sprachkenntnisse in dieser Frist erbracht werden. Sofern das Sprachpraktikum im Ausland coronabedingt nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden konnte, ist wegen der derzeitigen Reisebeschränkungen folgende Sonderregelung durch eine entsprechende Änderung der Verordnung vorgesehen. Für die betroffenen Studiengänge wird vom Nachweis des Sprachpraktikums im Ausland für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgesehen. Eine Teilnahme an der Ersten Staatsprüfung ist somit auch ohne Nachweis der Sprachpraktika im Ausland möglich.“ (<https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-lehrerausbildung-5486.html>, letzte Prüfung: 06.11.2020)

## Ersatzleistungen für Auslandsaufenthalte (ab dem SoSe2020)

1. Wir plädieren in jedem Fall für entsprechende Härtefallanträge durch betroffene Studierende, um längere Verweildauern im Studium und damit eine drohende Überschreitung von Regelstudienzeiten zu vermeiden.
2. Teilnahme an online-Kursen ausländischer Universitäten sind absolut zu bevorzugen – hier wäre zu prüfen, ob über Erasmus Sonderregelungen für kurze, vereinfachte Bewerbungsmodalitäten zu organisieren wären, die eben „nur“ den Zugang zum E-Learning-Angebot der Partneruniversität ermöglicht.
3. Bei Praktika an ausländischen Organisationen muss gewährleistet werden, dass die Tätigkeit überwiegend in der Fremdsprache erfolgt und/oder die interkulturelle Kompetenz geschult wird.
4. Zu empfehlen sind insbesondere für das Lehramt, wenn möglich: Einsatz im Fremdsprachenunterricht mit kooperierenden Schulen, jedoch sind die Schulen in dieser Zeit besonders stark belastet, es muss bezweifelt werden, dass hier Kapazitäten frei sind.
5. Tandem mit entsprechender Supervision bzw. Evaluierung und Buddy-Programm (<https://tu-dresden.de/gsw/slk/studium/internationales/buddy-programm>) können, wenn möglich, akzeptiert werden; der organisatorische Aufwand ist bei größeren Gruppen allerdings hoch. Details werden durch die Institute der Fakultät SLK sowie die Studienfachberater:innen geregelt.
6. Einzelne Sprachkurse der Institute der Fakultät SLK können – wenn angeboten – für die Anerkennung zugelassen werden, soweit diese Kurse als Zusatzangebot (d. h. nicht curricular) vorgesehen sind. Eine Einzelfallprüfung durch die Studienfachberater:innen ist allerdings notwendig.
7. Bei keiner der Anrechnungen darf es zu einem Leistungs(teil)erlass kommen, da die für den Studienabschluss erforderlichen Kompetenzen in ihrer Gänze nachzuweisen sind.